



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

19) Wiederholte Verordnung Hochfürstlichen Geheimen Raths, das
Jagdwesen betreffend. 1745

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

diebische Wegnehmung der aufgesetzter Zehntgebunden, es seyn solches viel oder wenig betreten, oder dessen durch Beweis überführet würde, selbiger nebst Ersetzung des Schadens, wann der Diebstahl nicht so groß ist, daß selbiger für sich in die Criminalität einschläget, zum erstenmal in das binnen Unser Hauptstadt erbautes Zuchthaus auf ein viertel-Jahr, und das zweytemal auf ein halbes Jahr ad operas publicas abgeliefert, das drittemal aber mit dem Criminal-Pfahl belegt, auch hiernächst bei weiters attendirender solcher Unthat des Landes verwiesen, oder, befindenden Dingen nach, mit dem Zuchthaus auf ewig bestrafet werden solle, und damit,

14to. Vierzehntens, und schließlich keiner mit der Unwissenheit dieser Unser Landsherrlicher Verordnung sich entschuldigen könne, soll sowohl selbige, gehöriger massen, verkündiget, und affigiret, als auch davon ein oder zwey Exemplaria einer jeglichen Gemeinheit mitgetheilet, und ein besonderes Exemplar denen Parochis loci zu gemessener Verwahrung übergeben, mithin ernannte Verordnung alle Jahr, wann die Zehnten ausgethan zu werden pflegen, von allen Canzlen in Festo Sancti Jacobi abgelesen, und von neuem publicirt werden. Urkund Unsers gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Canzley Insigniegels.

Bonn, den 12ten Merz 1741.

Clement August, Churfürst.

Nr. 19.

Wiederholte Verordnung Hochfürstlichen Geheimen Raths das Jagdwesen betreffend, von 1745.

(Sammlung III. S. 85.)

Nachdemalen unter andern in Betreff des Jagdwesens ins Land publicirten Verordnungen, sonderlich vermög des, von Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Söln etc. Unseren gnädigsten Fürsten und Herrn sub dato München den 6ten Aprilis 1729 erlassenen, und durch offenen Druck verkündeten Edicti gnädigst erkläret worden: daß, wann von einem adelichen Hause, oder Geschlecht sich mehrere Gebrüder, oder Vettere befinden, welche verschiedene Haushaltungen führen, an denen Derteren, wo andere zur Jagd mit interessirt seyn, nicht ein jeder Bruder oder Vetter, sondern deren nur einer, welcher das Stamm-Haus bewohnet, der Jagd sich bedienen; folglich derjeniger, welcher dawider handelet, nicht allein gepfändet werden, sondern auch jedesmal in 20 Goldgülden Brückten verfallen seyn solle, immassen zugleich allen Beamten und Förstern, gestalten auf die Einfolge sothanen gnädigsten Verbotts genau Acht zu haben, und die Contraventoren, gehörigen Orts zu denunciiren anbefohlen worden; und aber die Erfahrung ausweist, daß einiger Orten demselben von ein- und andern wirklich nicht nachgelebet, und daher zur

Abbestellung der frevelhaften Ueberschreitung, eine mehrgeschärfte Verordnung erfordert werde; Als wird Nahmens Höchstgedacht-Seiner Churfürstl. Durchl. vorerwehntes Höchst Dero gnädigstes Edict seines Inhalts hierdurch wiederholet, mithin besagten Contraventoren, welche zum Jagen und Schiessen brauchbare Hunde haben, unter 10 Goldgl. Straf anbefohlen, selbige binnen dreyen Tagen nach Publication Dieses so gewiß fortzuschaffen, und sich des Jagens und Schiessens allerdings zu enthalten, als im widrigen der Execution jetzt- und obbemeldter ohnnachlässiger Brüchten-Strafen, auch nach Befinden schärferen Verfahrens zu gewärtigen; Wie dann imgleichen alle Fürstliche Beamte und Bediente hiemit wohl ernstlich und bey Vermeidung empfindlicher Ahndung gewarnt und angewiesen worden, gestalten ihrer Obliegenheit und Pflicht-Verbindung gemäß, da sie anders ihrer Bedienung gesichert bleiben wollen, jene Uebertretungs-Abstellung ohne einige Connivenz und Nachsicht, vermittels anbefohlener Pfandung und ohnverweilter Denunciation getreulich zu bethätigen, als wohl auch eigener Anmaß- und Gebrauchung des Jagens und Schiessens (wo nicht die Forst-Bediente durch gnädigste Landesherrliche, oder davon abhängende Anordnung dazu befugt sind) sich gänzlich zu müßigen; wie nicht weniger die pflichtmäßige Verfügung beständig vorzukehren, damit alle übrige mit Hünere-Hunden und Flinten umschleichende, zur Jagd auf keine Weise befähigte Schützen, durch Fortnehmung ihrer Hunden und Flinten, auch ohneingestellte Execution der für jedesmal verwürket seyn sollenden Straf von 10 Goldgulden, von allsolchem vermessenden Mißbrauch abgehalten werden; Allermaßen zu mehr nachdruckfamer Aufrechthaltung des Jagd-Wesens hiemit ferner verordnet wird, daß bey allen obberührten Begebenheiten nicht nur denen Förstern und anderen Unter-Bedienten, sondern auch allen und jeden Lands-Unterthanen gestalten die Uebertretere anzuhalten und zu pfänden frei stehen, anbey denenselben das abgenommene Schieß-Gewehr zu belassen, und annebend von denen Geyfändeten eine Zugabe von 3 Goldgülden, wie oft aber auch dieselbe (wie ihnen hiermit erlaubet und anbefohlen wird) wider einen Beamten oder Bedienten, wie der auch seye, daß er jemanden das verbottene Jagen und Schiessen wesentlich zugelassen, und ohne Pfandung verschwiegen habe, glaubliche Anzeige anhero thun können, für jedesmal von dem also denunciirten, oder angegebenen 10 Goldgülden abgereicht und verschaffet werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten, und dieser geschärfsten Verordnung zu geleben hat. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlichen Geheimen Canzley-Insigels. Signatum Paderborn, den 24. Aprilis 1745.

(L. S.)

Franz Ludwig von der Wenge.